

REDAKTIONELLE ZUSAMMENFASSUNG STAND Juni 2023

Satzung über die Verlässliche Grundschule und Nachmittagsbetreuung an den Schulen in der Gemeinde Efringen-Kirchen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Efringen-Kirchen bietet als freiwilliges Angebot an der Grundschule in Egringen und an der Grundschule im Schulzentrum Efringen-Kirchen (incl. der Außenstelle in Istein) bei ausreichender Beteiligung die Betreuungsformen „Verlässliche Grundschule“ und „Nachmittagsbetreuung“ als öffentliche Einrichtung (Schulbetreuung) an.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Schulbetreuung findet nicht statt, wenn für eine Betreuungsform nicht mindestens fünf Anmeldungen vorliegen.

§ 2 Zweck der Schulbetreuung

Im Rahmen der Schulbetreuung werden freizeitbezogene, spielerische und kreative Aktivitäten durch Personal der Gemeinde (Betreuungskräfte) angeboten. Sofern es die Verhältnisse zulassen, wird den Schülern Gelegenheit gegeben, während der Schulbetreuung ihre Hausaufgaben eigenständig und eigenverantwortlich zu erledigen. Eine Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt, die Verantwortung für die Erledigung der Hausaufgaben verbleibt bei den Sorgeberechtigten.

Die Schulbetreuung fängt nicht den Unterrichtsausfall an der Schule auf.

§ 3 Formen der Schulbetreuung

- 1) Die „Verlässliche Grundschule“ findet an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag während der unterrichtsfreien Zeit ab 7:00 Uhr bis unmittelbar zum Beginn des Unterrichts und unmittelbar ab Unterrichtsende bis 13:30 Uhr statt. Am Freitag findet sie für das Schulzentrum Efringen-Kirchen nach Unterrichtsende nur noch im Schulgebäude in Istein statt. (gemäß Änderungssatzung vom 21. Januar 2018)
- 2) Die „Nachmittagsbetreuung“ findet an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag zwischen 13:30 Uhr und 16:30 Uhr statt. (gemäß Änderungssatzung vom 21. Januar 2018)

§ 4 Benutzungsverhältnis, An- und Abmeldung

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die entsprechende Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze und auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten auf einem von der Gemeinde vorgegebenen Formular. Mit der Unterzeichnung des Antrags werden die satzungsgemäßen Bestimmungen der Schulbetreuung anerkannt. Die Aufnahme kann aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ende des Schuljahres, durch Ausschluss des Kindes oder durch Abmeldung durch den Sorgeberechtigten.
- 3) Eine Abmeldung ist nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Das Schulhalbjahr endet mit Ablauf des Monats Februar. Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bei der Gemeinde erfolgen. In besonderen Ausnahmefällen ist, mit Zustimmung der Gemeinde, eine Abmeldung während des Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. (gemäß Änderungssatzung vom 19. Juli 2021)
- 4) Die Aufnahme für einen begrenzten Zeitraum ist in besonderen Fällen möglich.
- 5) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund jederzeit beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, fortgesetztes grob ungebührliches Verhalten nach zweimaligem befristeten Ausschluss oder wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 5 Befristeter Ausschluss

- 1) Ein ein- oder mehrtägiger Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Schwerwiegende Gründe sind z.B.:
 - a. wiederholtes und bewusstes Beschädigen oder Zerstören von Inventar
 - b. überdurchschnittliches Störverhalten eines Kindes
 - c. Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe
 - d. persönliche Situation oder Verhalten des Kindes, das eine angemessene Betreuung in der Gruppe nicht zulässt (z.B. autistisches oder autoaggressives Verhalten)
 - e. wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes durch die Sorgeberechtigten.
- 2) Bei befristetem Ausschluss sind die Gebühren weiterhin zu entrichten.

REDAKTIONELLE ZUSAMMENFASSUNG STAND Juni 2023

§ 6 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Nutzung der Schulbetreuung werden zur teilweisen Deckung der Kosten öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Gebührenschuldner sind die anmeldenden Sorgeberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner
- 3) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums für den der Betreuungsplatz belegt wird. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Wird das Kind im Laufe eines Monats aufgenommen oder scheidet das Kind im Laufe eines Monats aus, so ist die volle Gebühr für diesen Monat fällig.
- 4) Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben. Die Benutzungsgebühren sind ansonsten auch während der Ferien, bei Nichtbenutzung sowie bei befristetem Ausschluss oder vorübergehender Schließung der Betreuung zu entrichten.
- 5) Die Benutzungsgebühren werden am Beginn des Veranlagungszeitraums durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- 6) Die Gebühren betragen für die „Verlässliche Grundschule“ 43,- € pro Monat und für die Nachmittagsbetreuung 144,- € pro Monat. (gemäß Änderungssatzung vom 18. Juni 2023)
- 7) Für den gleichzeitigen Besuch der Schulbetreuung durch Geschwisterkinder werden für das zweite Kind jeweils die Hälfte der Gebühren erhoben (gilt nicht für die Punktekarte). Für den gleichzeitigen Besuch der Schulbetreuung durch weitere Geschwisterkinder werden keine Gebühren erhoben.

§ 7 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in den Räumen der Schulbetreuung und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe (Betreuungsende), spätestens mit dem Ende der festgelegten Betreuungszeit. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.

Die Betreuungskräfte sind schriftlich darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen oder von einer anderen als der sorgeberechtigten Person abgeholt werden darf.

REDAKTIONELLE ZUSAMMENFASSUNG STAND Juni 2023

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen Erkrankung nicht am Unterricht teilnehmen, ist auch der Besuch der Schulbetreuung ausgeschlossen.

Kann ein Kind an angemeldeten Tagen an der Betreuung nicht teilnehmen (krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen), ist dies den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen.

Aus besonderem Anlass (z.B. krankheitsbedingt) kann die Betreuung geschlossen werden. Die Sorgeberechtigten werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 9 Versicherungsschutz, Haftung

- 1) Die Teilnahme an der Schulbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Hiervon ist auch der Weg zur und von der Schulbetreuung umfasst.
- 2) Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Schüलगarderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.